

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Thomas Hasler und die Oberstrichterinnen Dr. Marie-Theres Frick und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Antragstellerin **A\*\*\*\*\***, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die Antragsgegnerin **B\*\*\*\*\* Stiftung**, c/o \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen Informations- und Auskunftsanspruch gemäss Art 552 § 9 Abs 4 PGR (Streitwert CHF 30'000.00), über den Antrag der Antragsgegnerin, das Verfahren über ihren Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 07.07.2022, 07 HG.2020.175, ON 54, mit dem den Rekursen der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 22.12.2021, 07 HG.2020.175, ON 19, teilweise Folge und gegen den Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts vom 11.03.2022, 07 HG.2020.175, ON 32, Folge gegeben wurde, zu unterbrechen, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin B\*\*\*\*\* Stiftung, „Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle das gegenständliche (Revisions-)Verfahren zu 06 HG.2022.105 unterbrechen bzw aussetzen, bis der Präsident des LG im Sinne der Erwägungen des StGH zu StGH 2022/063 über die Rückwirkung der Befangenheit von Landrichter \*\*\*\*\* entschieden hat bzw, sollte der Präsident des LG keine Rückwirkung der Befangenheit von Landrichter \*\*\*\*\* im Sinne der Erwägungen des StGH zu 2022/063 bis zum Verfahrensbeginn des Verfahrens 06 HG.2022.105 judizieren, solange aussetzen bzw unterbrechen, bis der StGH über eine allenfalls durch die Antragstellerin erhobene Individualbeschwerde gegen diesen Beschluss des Präsidenten, mit dem er keine Rückwirkung der Befangenheit von Landrichter \*\*\*\*\* im Sinne der Erwägungen des StGH zu 2022/063 bis zum Verfahrensbeginn des Verfahrens 06 HG.2022.105 judiziert, entschieden hat“, wird z u r ü c k g e w i e s e n .

Die Antragsgegnerin B\*\*\*\*\* Stiftung hat die Kosten ihres Unterbrechungsantrages selbst zu tragen und der Antragstellerin binnen 4 Wochen die mit CHF 554.40 bestimmten Kosten der Äusserung vom 13.02.2023 zu ersetzen.

**B e g r ü n d u n g :**

1. Die Antragsgegnerin ist eine seit \*\*.07.2016 beim Handelsregister zu Reg-Nr \*\*\*\*\* hinterlegte privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz. Die Antragstellerin war Begünstigungsberechtigte derselben. Strittig ist laut Rekursgericht, ob sie diese Position noch innehat. Sie macht Auskunfts- und Informationsansprüche nach § 9 Stiftungsgesetz geltend.

2. Mit Beschluss vom 22.12.2021 (ON 19) sprach das Fürstliche Landgericht Folgendes aus:

„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, binnen vier Wochen

1. der Antragstellerin Einsicht in die Beschlüsse des Stiftungsrates der B\*\*\*\*\* Stiftung und anderer Organe, einschliesslich Entwürfe früherer Versionen von Statuten, Beistatuten und Reglemente zu geben sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;
2. der Antragstellerin Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend Vermögenszuflüsse an und Vermögensabflüsse aus der B\*\*\*\*\* Stiftung zu geben sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;
3. der Antragstellerin über das Gebaren der B\*\*\*\*\* Stiftung seit 2011 Rechnung zu legen sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;
4. der Antragstellerin Einsicht in sämtliche Geschäftsbücher und Papiere der B\*\*\*\*\* Stiftung seit 2011 zu geben, insbesondere in sämtliche
  - Korrespondenz der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der B\*\*\*\*\* Stiftung, sei es Korrespondenz mit Dritten oder untereinander, betreffend die B\*\*\*\*\* Stiftung und deren Aufzeichnungen in Bezug auf die B\*\*\*\*\* Stiftung,

- Besprechungs- und Telefonnotizen sowie andere Aufzeichnungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der B\*\*\*\*\* Stiftung bezüglich Besprechungen mit und Instruktionen des Stifters \*\*\*\*\* ,
  - Korrespondenz sowie Vertrags- und Rechnungsunterlagen mit Banken (samt Kontenbelegen), Vermögensverwaltern, Treuhändern, Rechts- und anderen Beratern sowie sonstigen Dritten (samt Details), und
  - Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen, sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;
5. der Antragstellerin Auskunft über folgende Umstände zu geben und diese Auskünfte anhand sämtlicher diesbezüglicher physischer und elektronischer Unterlagen zu belegen sowie die Erstellung von Kopien zu dulden:
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Antragsgegnerin und der B\*\*\*\*\* Stiftung Panama?
  - Warum wurde das Stiftungsvermögen nicht veranlagt?
  - Woraus setzen sich die in der Ausschüttungsaufstellung vom 18.02.2018 (Beilage R) ausgewiesenen „transaction costs“ in Höhe von USD 7'166'601.00 zusammen?
  - Wann und über wessen Veranlassung kam das Stiftungsreglement vom 21.12.2016 zustande?
  - Wie veränderte sich die Begünstigtenregelung seit Entstehen der B\*\*\*\*\* Stiftung?
  - Welche Vermögenswerte wurden der B\*\*\*\*\* Stiftung seit ihrer Entstehung übertragen?
6. der Antragstellerin mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Rechtsbeziehungen (insbesondere Geschäftsverbindungen, Vertragsverhältnisse) zwischen der Antragsgegnerin oder mit dieser verbundenen oder im Zusammenhang stehenden

Unternehmen und aktuellen und/oder früheren Angehörigen des zweiten Begünstigtenstammes („Part Beneficiary II“ gemäss der Ausschüttungstabelle der Antragsgegnerin) und/oder mit diesen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen bestehen und/oder bestanden haben und ihr gegebenenfalls in sämtliche diesbezüglichen physischen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu geben sowie die Erstellung von Kopien zu dulden; und

7. der Antragstellerin mitzuteilen, welche der vom Auskunftsanspruch der Antragstellerin umfassten Unterlagen (insbesondere das zusammen mit dem Schreiben des Rechtsvertreters der Antragsgegnerin vom 20.07.2021 übermittelte Payout Protocol, das Transfer of Ownership wie der vorgebliche Antragsrückzug vom 17.06.2021) als Original vorliegen, ihr gegebenenfalls die entsprechenden Originalurkunden vorzulegen und zu ermöglichen, diese durch einen geeigneten Experten forensisch auf ihre Authentizität prüfen zu lassen.

Abgewiesen wird das Begehren, der Antragstellerin Auskunft dazu zu geben, wen sie und/oder ihre Organe und/oder Bevollmächtigte (mit Ausnahme ihres ausgewiesenen Rechtsvertreters) über die Antragstellerin und/oder ihren verfahrensgegenständlichen Antrag informiert hat und der Antragstellerin Einsicht in sämtliche diesbezüglichen physischen und elektronischen Unterlagen zu geben.“

Am 11.03.2022 (ON 32) erliess das Erstgericht „zur Sicherung des Anspruchs der Sicherungswerberin auf Auskunftserteilung gemäss Art 552 § 9 PGR“ einen Amtsbefehl mit bestimmten an die Antragsgegnerin gerichteten Aufträgen.

3. In teilweiser Stattgebung des gegen die genannten Entscheidungen von der Antragsgegnerin erhobenen Rekurses fasste das Fürstliche Obergericht den

nunmehr angefochtenen Beschluss vom 07.07.2022 (ON 54) unter anderem wie folgt:

„1. Dem Rekurs gegen den Beschluss ON 19 wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, dass er unter Einschluss des bestätigten Teils zu lauten hat:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, binnen vier Wochen

I. der Antragstellerin Einsicht zu gewähren (und die Erstellung von Kopien zu dulden):

1. in die Beschlüsse des Stiftungsrates der B\*\*\*\*\* Stiftung und anderer Organe, einschliesslich Entwürfe früherer Versionen von Statuten, Beistatuten und Reglemente, dies jeweils bis 05.06.2018;
2. in sämtliche Unterlagen betreffend Vermögenszuflüsse an die und Vermögensabflüsse (diese nur bis 05.06.2018) aus der B\*\*\*\*\* Stiftung;
3. in sämtliche Geschäftsbücher und Papiere der B\*\*\*\*\* Stiftung von 2011 bis jeweils 05.06.2018, insbesondere in sämtliche
  - Korrespondenz der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der B\*\*\*\*\* Stiftung, sei es Korrespondenz mit Dritten oder untereinander, betreffend die B\*\*\*\*\* Stiftung und deren Aufzeichnungen in Bezug auf die B\*\*\*\*\* Stiftung,
  - Besprechungs- und Telefonnotizen sowie andere Aufzeichnungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der B\*\*\*\*\* Stiftung bezüglich Besprechungen mit und Instruktionen des Stifters \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*,
  - Korrespondenz sowie Vertrags- und Rechnungsunterlagen mit Banken (samt Kontenbelegen), Vermögensverwaltern, Treuhändern, Rechts- und anderen Beratern sowie sonstigen Dritten (samt Details), und
  - Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen;

- II. der Antragstellerin Auskunft über folgenden Umstand zu geben und diese Auskunft anhand sämtlicher diesbezüglicher physischer und elektronischer Unterlagen zu belegen (und die Erstellung von Kopien zu dulden): Woraus setzen sich die in der Ausschüttungsaufstellung vom 18.02.2018 (Beilage R) ausgewiesenen „transaction costs“ in Höhe von USD 7‘166‘601.00 zusammen?

Bei der Auskunfts- und Informationserteilung (I. und II.) können Namen und Identifikationsmerkmale allfälliger weiterer Begünstigter (mit Ausnahme von \*\*\*\*\* \*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*) unlesbar gemacht werden.

Im Übrigen wird der angefochtene Beschluss, der in seinem abweislichen Teil in Rechtskraft erwachsen ist, aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung allenfalls nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

2. Dem Rekurs gegen den Amtsbefehl ON 32 wird Folge gegeben, der Amtsbefehl aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung allenfalls nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwiesen.“

Dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ist eine Rechtsmittelbelehrung angeschlossen, wonach “gegen diesen Beschluss für die Antragstellerin insoweit, als die Antragsgegnerin zur teilweisen Schwärzung ermächtigt wurde, der binnen vier Wochen ab Zustellung beim Landgericht einzubringende Revisionsrekurs an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof zulässig ist“, während ansonsten kein Rechtsmittel offenstehe.

4. Die Antragsgegnerin richtet ihren rechtzeitigen Revisionsrekurs gegen die Punkte „1./I. und 1./II. des Spruchtenors in ON 54 auf den Seiten 2 und 3“, nicht aber gegen die letzten beide Absätze auf Seite 3 des Spruchtenors. Der Ausspruch des Rekursgerichts über den

Amtsbeehl ON 32 ist ebenfalls nicht Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens.

Im Revisionsrekurs wird ausgeführt, dass dieser „(lediglich) aus anwaltlicher Vorsicht erhoben“ werde. Die Revisionsrekurswerberin gehe selbst davon aus, dass „die angefochtenen Spruchpunkte konform bzw rechtskräftig und damit letztinstanzlich sowie enderledigend“ seien. Dementsprechend habe die Revisionsrekurswerberin auch eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof hinsichtlich der Punkte „1./I. und 1./II. des Spruchtenors in ON 54 auf den Seiten 2 und 3“ (nicht aber hinsichtlich der letzten beiden Absätze auf Seite 3 des Spruchtenors) erhoben.

5. Die Antragstellerin hat fristgerecht eine Revisionsrekursbeantwortung eingebracht und mit Hinweis auf die Konformitätssperre des Art 62 Abs 2 AussStrG primär die Zurückweisung des Revisionsrekurses als unzulässig beantragt.

6. Am Nachmittag des 20.01.2023 (Freitag), sohin lange nach Einleitung des nachfolgend genannten Verfahrens beim Staatsgerichtshof und nur kurze Zeit vor der für Anfang Februar angesetzten Sitzung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, hat die Antragsgegnerin den im Spruch dieser Entscheidung zitierten Antrag auf Unterbrechung des Revisionsrekursverfahrens beim Fürstlichen Landgericht eingebracht. Hilfsweise ist dieser Antrag an den „Vorsitzenden des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs und in subeventu an das Landgericht gerichtet.“

Der Unterbrechungsantrag wurde mit Hinweis unter anderem auf § 190 ZPO kurz zusammengefasst damit begründet, dass die Antragsgegnerin mit ihrem als ON 1 zu 10 PR.2023.7 eingebrachten Antrag den Landrichter Mag. \*\*\*\*\* als befangen abgelehnt habe. Gleichzeitig sei beantragt worden, dass als Folge der Befangenheit des erstinstanzlichen Richters unter anderem der Beschluss ON 19 und der Amtsbefehl ON 32 für nichtig erklärt werden sollten und daher aufzuheben seien. Der Präsident des Landgerichtes habe zwar Mag. \*\*\*\*\* von dieser Rechtssache ausgeschlossen, allerdings lediglich die gerichtlichen Handlungen ab der ON 40 des Aktes als nichtig aufgehoben. Diese Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts sei mit Urteil des Staatsgerichtshofs vom 18.10.2022 zu StGH 2022/063 aufgehoben worden. Dieser werde daher neuerlich über den Ablehnungsantrag und insbesondere darüber entscheiden müssen, ob auch der Beschluss ON 19 und der Amtsbefehl ON 32 als nichtig aufgehoben werden. Es sei nun sowohl zweckmässig als auch prozessökonomisch, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht in einer Rechtssache einen Beschluss fasse, dem allenfalls ein nichtiges Verfahren zugrunde liege. Das Verfahren über den Befangenheitsantrag sei zudem für das Rechtsmittelverfahren präjudiziell. Auch der OGH wäre an die „Nichtigkeit des zugrundeliegenden Verfahrens gebunden“. Das Verfahren wäre daher bis zur neuerlichen Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts bzw bis zu einer allfälligen Entscheidung des Staatsgerichtshof über eine gegen diesen Beschluss des Präsidenten des LG erhobene Individualbeschwerde zu unterbrechen.

7. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat diesen Unterbrechungsantrag der Antragsgegnerin, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, mit Beschluss vom 03.02.2023 als unzulässig zurückgewiesen.

8. Die Antragstellerin hat die ihr eingeräumte Gelegenheit zur Äusserung genützt. In ihrer Äusserung vom 13.02.2023 führt sie zusammengefasst aus, dass § 190 ZPO hier nicht anzuwenden sei. Die Voraussetzungen für eine Unterbrechung nach den Art 25ff AussStrG seien nicht gegeben und nicht einmal behauptet worden. Da der Revisionsrekurs vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof bereits zurück gewiesen worden sei, sei der Unterbrechungsantrag ohnehin obsolet.

9. Der Unterbrechungsantrag war zurückzuweisen.

9.1. Die Antragstellerin verweist zu Recht darauf, dass Art 25 AussStrG für das ausserstreitige Verfahren eigene Unterbrechungstatbestände normiert, sodass es jedenfalls hier nicht geboten ist, § 190 ZPO allenfalls analog anzuwenden. Diese Frage ist daher nicht näher zu thematisieren.

9.2. In jedem Fall setzt die Unterbrechung eines Verfahrens schon begrifflich voraus, dass dieses (noch) anhängig ist. Da das Verfahren über den Revisionsrekurs der Antragsgegnerin inzwischen rechtskräftig erledigt ist, kommt eine Unterbrechung des Verfahrens darüber nicht mehr in Betracht. Der darauf gerichtete Antrag der Antragsgegnerin war daher zurückzuweisen.

10. Der Unterbrechungsantrag wäre aber auch inhaltlich nicht berechtigt gewesen. Wie der Fürstliche

Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 03.02.2023 über die Zurückweisung des Revisionsrekurses eingehend begründet hat, war dieser schon deshalb unzulässig, weil er sich gegen einen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts richtete, der wegen der Konformitätssperre des Art 62 Abs 2 erster Halbsatz AussStrG nicht anfechtbar war. Das Revisionsrekursgericht konnte daher auf den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 19 und dessen Amtsbefehl ON 32 sowie auf den Beschluss des Rekursgerichts in ON 54 schon aus diesem Grund inhaltlich nicht eingehen.

Selbst wenn die in Betracht kommenden unterinstanzlichen Entscheidungen wegen der erfolgreichen Ablehnung des Erstrichters (ebenfalls) aufgehoben werden sollten, könnte dies nichts daran ändern, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof den Revisionsrekurs zurückweisen müsste. In diesem Fall würde es der Antragsgegnerin an der notwendigen Beschwer für eine inhaltliche Erledigung ihres Rechtsmittels mangeln. Die Konsequenz wäre ebenfalls die Zurückweisung des Revisionsrekurses.

Dass diese dann allenfalls mit einer anderen Begründung erfolgen würde, könnte am Ergebnis der Entscheidung nichts ändern. Ob und inwiefern diesfalls die Kostenentscheidung im Zurückweisungsbeschluss anders ausfallen würde, ist nicht zu prüfen, weil die Frage der Berechtigung des Antrages auf Unterbrechung nicht davon abhängig zu machen ist bzw der Unterbrechungsantrag ohnehin nicht in diese Richtung begründet wurde.

Es sei daher dazu abschliessend nur bemerkt, dass die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende

Unzulässigkeit eines Rechtsmittels vor der Frage der Beschwer zu prüfen sein wird, weil die betreffende Partei nur durch ein zulässiges Rechtsmittel beschwert sein könnte.

Im Ergebnis war es aber für den Beschluss vom 03.02.2023 über die Zurückweisung des Revisionsrekurses nicht von Bedeutung, ob die erwähnten Entscheidungen ON 19 und 32 als Folge des Ablehnungsantrages der Antragsgegnerin gegen den Richter des Fürstlichen Landgerichts Mag. \*\*\*\*\* aufgehoben werden oder nicht.

11. Gemäss Art 78 AussStrG hat die Antragsgegnerin in diesem insoweit selbständigen Zwischenstreit die Kosten ihres zurückgewiesenen und inhaltlich nicht berechtigten Unterbrechungsantrags selbst zu tragen. Nach dieser Bestimmung ist sie auch schuldig, der Antragstellerin die Kosten der Äusserung vom 13.02.2023, in der diese auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen hat, zu ersetzen.

12. Da der Unterbrechungsantrag vom zuständigen Senat des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zurückgewiesen wurde, kommen die im Unterbrechungsantrag gestellten Eventualanträge, die erkennbar für den Fall der Unzuständigkeit des Senates an den „Vorsitzenden des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs“ bzw das Fürstliche Landgericht gerichtet sind, nicht mehr zum Tragen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 03. März 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.